[SE] Neues Fernseh- und Radiogesetz

IRIS 1996-9:1/19

Joakim Mansson
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Am 19. Juli 1996 wurde ein neues Fernseh- und Radiogesetz vom schwedischen Parlament verabschiedet. Es wird am 1. Dezember 1996 in Kraft treten.

Das Gesetz stellt den ersten einheitlichen gesetzlichen Rahmen für den schwedischen Rundfunk dar. Im Prinzip werden alle Fernsehsendungen (terrestrische, Kabel- und Satellitensendungen) sowie Radiosendungen (landesweite, kommerzielle und nicht-kommerzielle) erfaßt, die an die Allgemeinheit gerichtet sind.

Fernsehsendungen via Satellit werden nach der Hauptnorm im Kap. 1 § 4 erfaßt, wenn sie in einem EWR-Staat empfangen werden können und der Sender seinen satzungsgemäßen Sitz in Schweden hat. Kap. 5 des Gesetzes verweist, was das kommerzielle Lokalradio angeht, auf das spezielle Lokalradiogesetz von 1993. Die übrigen, bisher geltenden Gesetze im Rundfunkbereich - vor allem das Radiogesetz von 1966, das Gesetz über nicht-kommerzielles Lokalradio von 1982, das Kabelfernsehgesetz von 1991 und das Satellitenfernsehgesetz von 1992 - werden mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes aufgehoben.

Gemäß Kap. 2 des Gesetzes sind folgende Sendungen lizenzpflichtig: terrestrische Ausstrahlung von Fernsehprogrammen und von den Radioprogrammen, die das ganze Land erreichen, brauchen wie bisher eine Regierungslizenz; Lokalradiosendungen für nicht kommerzielle Vereine brauchen eine Lizenz von der staatlichen Radiound Fernsehbehörde (Radio- och TV-verket). Daß die gleiche Lizenzpflicht auch für kommerzielles Lokalradio gilt, wird laut Kap. 2 § 2 im Lokalradiogesetz geregelt. Für Fernsehsendungen via Satellit oder Kabel gilt also keine Lizenzpflicht. Was die Kabelsendungen angeht, folgt dies schon aus dem Grundgesetz auf freie Meinungsäußerung von 1882. Sender von nicht lizenzpflichtigen Sendungen (d.h. Fernsehsendungen via Kabel und Satellit) müssen aber gemäß Kap. 2 § 3 in einem Register bei der Radio- und Fernsehbehörde eingetragen werden.

Die wichtigsten Neuigkeiten im Gesetz sind im übrigen vor allem die folgenden: In Kap. 6, der die Inhaltsnormen enthält, werden zwei neue Regelungen eingefügt. Gemäß § 2 dürfen Sendungen, die gewisse Gewalt- und pornographische Darstellungen enthalten, in der Regel nicht zu einer Zeit oder in der Weise gesendet werden, daß ein bedeutendes Risiko besteht, daß Kinder sie sehen

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

könnten. In § 8 wird die "europäische Inhaltsregelung" nach der EU-Fernsehrichtlinie umgesetzt, wonach u. a. wenigstens 50 % der jährlichen Sendezeit von Sendern mit Regierungslizenz und von Fernsehsendungen via Satellit aus Programmen europäischer Herkunft bestehen müssen. Der Justizkanzler

- der Anwalt der Regierung - prüft gemäß Kap. 9 § 1 durch nachträgliche Kontrollen, daß Sendungen nicht gegen Kap. 6 § 2 verstoßen, und darf gemäß Kap. 10 § 11 als Sanktion das Gebot aussprechen, den Sendebetrieb einzustellen. Mit einem speziellen Bußgeld in Höhe von 5.000 - 5 Mio. SEK werden vor allem für Verstöße gegen gewisse Werberegeln nach Kap. 7 geahndet (Kap. 10 §§ 5 und 6). Schließlich werden in dem neuen Gesetz - im Kap. 11 - zum ersten Mal die Bedingungen, unter denen eine Lizenz nach Kap. 2 zurückgenommen werden darf, ausdrücklich aufgeführt.

Das Inkrafttreten des neuen Radio- und Fernsehgesetzes zieht Änderungen in anderen Gesetzen nach sich: Im Lokalradiogesetz (1993 Nr. 120) werden erstens die Normen über Werbung (§§ 24-27a) dem Radio- und Fernsehgesetz angepaßt, dessen Werberegeln etwas strenger sind, und zweitens eine Strafnorm (§ 31a) sowie Regelungen über eine "besondere Gebühr" (§§ 31b, 31d-e) eingeführt, die denen des Radio- und Fernsehgesetzes angepaßt sind. Auch diese Änderungen treten am 1. Dezember 1996 in Kraft.

-

Radio- und Fernsehgesetz vom 20. August 1996.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026